

# **SATZUNG**

## **des Chores TonArt Gladenbach**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „TonArt Gladenbach“ und hat seinen Sitz in 35075 Gladenbach. Das Kalenderjahr gilt als Geschäftsjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern

Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist die Anerkennung der Vereinssatzung und die Bereitschaft, Vereinsbeschlüsse auszuführen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Beitritt zum Verein erfolgt schriftlich beim Vorstand, Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres(r) gesetzlichen Vertreters(in).

Die aktiven Mitglieder sollten sich zum regelmäßigen Besuch der Übungsstunden gegenüber dem Verein und dem/der Dirigent(in) verpflichtet fühlen. Bei mehrmaligem Fehlen kann der/die Sänger(in) bei öffentlichen Auftritten ausgeschlossen werden.

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nicht mit ihrem Privatvermögen. Durch die Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind besondere Auslagen für den Verein. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

## § 4

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres durch eine schriftliche Erklärung, die dem Vorstand mindestens drei Monate vorher zugegangen sein muss, erfolgen.

- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen,

- a) wenn das Vereinsmitglied mit der Zahlung der Vereinsbeiträge länger als ein Jahr in Rückstand ist und die Anmahnung fruchtlos ausgefallen ist
- b) wenn das Mitglied die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigt

## § 5

### Organe des Vereins

Als Organe des Vereins gelten:

- a) die Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche) und
- b) der Vorstand.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der 1. Vorsitzenden
- b) der 2. Vorsitzenden
- c) der Kassenwartin
- d) der Schriftführerin
- e) einer Beisitzerin

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Berufung oder Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheiden Mitglieder des Vorstandes während ihrer Amtszeit aus, so wählt der Vorstand die Ersatzmitglieder für den Rest der Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den/die 1. und 2. Vorsitzenden vertreten, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder. Diese wählen per Handzeichen eine(n) Wahlleiter(in). Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Es gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

## § 6 Mitgliederversammlung

Alljährlich im 1. Quartal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter den Mitgliedern im Amtsblatt der Stadt Gladenbach oder schriftlich bekannt zu geben. Außerhalb der Stadt Gladenbach wohnende Mitglieder sind schriftlich einzuladen.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist durch den/die Vorsitzende(n) oder dessen/deren Stellvertreter(in) ein Jahresbericht und durch den/die Kassierer(in) ein Kassenbericht zu erstellen und zu verlesen. Über die Entlastung des/der Kassierers(in) sowie des gesamten Vorstandes ist alljährlich in der Mitgliederversammlung abzustimmen. Dieser Beschluss wird durch Handzeichen herbeigeführt.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer(innen) für das kommende Geschäftsjahr zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer(innen) haben alljährlich die Kassenprüfung vorzunehmen und hierzu in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer(innen) stellen den Antrag auf Entlastung und der/die Versammlungsleiter(in) führt die Abstimmung durch. Jedes Mitglied hat das Recht in der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung einzubringen, über die in der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens sieben Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, solange diese Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

In der Mitgliederversammlung ist vom/von der Schriftführer(in) ein Protokoll zu führen, das vom/von der Schriftführer(in) und dem/der Versammlungsleiter(in) zu unterzeichnen ist. Insbesondere hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Die Wahl des/der 1. Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder
- b) Die Wahl von zwei Kassenprüfern(innen)
- c) Die Festsetzung des Jahresbeitrags
- d) Eventuelle Satzungsänderungen
- e) Die Erledigung gestellter Anträge
- f) Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Voraussetzung hierfür ist jedoch die satzungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können im Bedarfsfall zur Unterstützung der Arbeit des Vereins Ausschüsse bilden und andere Vereinsmitglieder zur Unterstützung der Arbeit des Vorstands benennen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nur auf Antrag von mindestens 50% der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstands anzusetzen. Ihre Bekanntmachung erfolgt in derselben Weise wie die der ordentlichen Mitgliederversammlung.

---

## § 7

### **Chorleitung und Gesangbetrieb**

Der/die musikalische Leiter(in) wird vom Vorstand verpflichtet. Die Verpflichtung erfolgt auf Grund eines schriftlichen oder mündlichen Vertrages. Die zu zahlende Vergütung sollte in dem Vertragswerk beinhaltet sein. Der/die Chorleiter(in) ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich.

In der Regel findet in der Woche eine Übungsstunde statt. Die Leitung der Übungsstunden übernimmt der/die Chorleiter(in). Dem/der Chorleiter(in) steht die endgültige Auswahl der zu lernenden Chorsätze und Lieder, sowie die Auswahl der bei einem Auftritt darzubietenden Stücke nach Rücksprache mit dem Vorstand zu. Liedvorschläge der aktiven Mitglieder bzw. des Vorstandes werden an den/die Dirigenten(in) weitergeleitet, wobei es dem Vorstand überlassen bleibt, einen entsprechenden Ausschuss zu bilden.

Während der Singstunde hat jede(r) Anwesende den/die Chorleiter(in) nach besten Kräften zu unterstützen.

Über die Teilnahme an Wett- oder Pokalsingen entscheidet die Mehrheit der aktiven Sänger(innen) und der/die Chorleiter(in).

Zu besonderen Anlässen/Jubiläen können sich die Mitglieder zur Umrahmung der Feierlichkeiten ein Ständchen wünschen.

## § 8

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit Vierfünftelmehrheit der Stimmen beschlossen werden.

## § 9

### **Verwendung des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den MGV 1851 Gladenbach e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 10

### **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur in einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen vorgenommen werden.

Gladenbach, 27. Oktober 2008

letzte Satzungsänderung Gladenbach, 24. Februar 2017